

Die GmbH-light-Reform ist sinnvoll

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Reform der „GmbH light“ korrigiert die Fehler der ersten Version, erleichtert weiterhin Gründungen. Trotz massiven Widerstands dürfte sie wie vorgeschlagen kommen.

Hanns Hügel

Alle Mängel der GmbH light wurden vor ihrer Einführung im vorigen Jahr aufgezeigt: Täuschung der Geschäftspartner, die zwischen einer Alt-GmbH mit Stammkapital von 35.000 Euro und einer Billig-GmbH mit Stammkapital von nur 10.000 Euro nicht unterscheiden können, Anreize zur steuerbegünstigten „Entkapitalisierung“ von zehntausenden Alt-GmbHs durch steuerfreie Kapitalherabsetzung, dadurch hohe Ausfälle an Kapitalertragsteuer.

Was SPÖ und ÖVP 2013 nicht hören wollten, mussten sie Anfang 2014 schmerzlich zur Kenntnis nehmen: Der Steuerausfall von 45 Mio. Euro Mindest-KöSt pro Jahr werde sich von 2014 bis 2016 um 115 Mio. Euro Kapitalertragsteuer erhöhen, rechnete das Finanzministerium dem vom Budgetloch überraschten Politikern vor.

Damit hatte der GmbH light Ausgabe 2013 die Stunde geschlagen. Das Justizministerium nutzte die Gelegenheit, auch die gesellschaftsrechtliche Welt wieder in Ordnung zu bringen: Künftig beträgt das Stammkapital wieder einheitlich 35.000 Euro. Fiskalischer Nebeneffekt: Die Mindest-KöSt beträgt wieder 1.750 Euro pro Jahr.

Gründungsprivilegierung

Dennoch kann eine GmbH light unverändert mit einer Mindesteinzahlung von 5000 Euro (anstatt 17.500) gegründet und die weitere Einzahlungsverpflichtung ebenfalls mit 5000 Euro begrenzt werden. Diese „Gründungsprivilegierung“ dauert maximal zehn Jahre. Bis dahin muss auf 17.500 Euro aufgestockt werden, durch Einhalten von 25 Prozent des Jahresgewinns oder durch Einlagen der Gesellschafter. Andernfalls haften die Gesellschafter ab dem elften Jahr bei Exekution gegen die GmbH oder Konkurs in Höhe der Differenz auf das Stammkapital, maximal für 25.000 Euro; wollen sie dies nicht, müssen sie die GmbH vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist liquidieren oder in ein Personenunternehmen mit unbeschränkter Haftung umwandeln.

Alles in allem ein brauchbarer Kompromiss, sind sich die Gesellschaftsrechtler einig, die an der GmbH light 2013 kein gutes Haar ließen. Von der Politik angedeutete Änderungen im Entwurf dürften laut Finanzministerium den Kern der Novelle nicht verändern.

Der Politikerwunsch, auch kapitalstarken Gründern den Einstieg zu erleichtern, bleibt erfüllt: Die Mindesteinzahlung beträgt unverändert 5.000 Euro. Vor der schwachen Eigenkapitalbasis werden Geschäftspartner durch den Firmenzusatz „gründungsprivilegiert“ gewarnt. So bleibt das Renommee der Alt-GmbHs mit hohem Stammkapital unbeschädigt. Da das Stammkapital wiederum 35.000 Euro beträgt, gehört der Schuldbürgerstreich, zur steuerfreien Eigenkapitalreduktion anzureizen, der Vergangenheit an.

Wirtschaftskammerchef Christoph Leitl blies sogleich zum Abwehrkampf gegen die zweite, verbesserte Auflage der GmbH light: „Die Rücknahme ist völliger Unsinn“. Dabei verdrängt er, dass die Gründungserleichterung mit 5000



Neue Unternehmen sollen sprießen, wünscht sich der Gesetzgeber genauso wie die Kammer. Foto: Fotolia

Euro gerade nicht zurückgenommen wird. Die Auffüllungsverpflichtung hält Leitl für „unrealistisch und sinnlos“. Doch ein Unternehmen, das über zehn Jahre nicht 1250 Euro pro Jahr zurücklegen kann, braucht kaum die beschränkte Haftung. Diese spielt bei Kleinfirmen eine untergeordnete Rolle. GmbHs kosten mehr als Personenunternehmen, weil sie eine Bilanz aufstellen und zum Firmenbuch einreichen müssen. Weitere Zusatzkosten sind die Mindest-KöSt und die bei GmbHs höheren Kammerumlagen. Die hat Leitl für die Billig-GmbH nicht reduziert.

Zwar wurden 2013 laut KSV um 20% mehr GmbHs als 2012 gegründet und davon waren 46 Prozent GmbHs light; dafür wurden aber weniger Personenunternehmen eingetragen, sodass die Neueintragen von Unternehmen insge-

samt nur um vier Prozent gestiegen sind. Dies liegt innerhalb üblicher Schwankungsbreiten und indiziert keinen Gründungsboom. Die GmbH light hat nicht die Unternehmen, sondern nur die GmbHs vermehrt. Anders als seltene Tierformen verdienen Gesellschaftsformen aber keinen Artenschutz. Gefördert wurde lediglich die beschränkte Haftung bei Unternehmen, die sonst mit unbeschränkter Haftung gegründet worden wären.

Andere Steuergiftpillen

Zuletzt ortet Leitl „einen Standortnachteil für Österreich“. Doch die Mehrhaftung von 20.000 Euro, die das neue Modell gegenüber der alten GmbH light bewirkt, wird internationale Investoren kaum abschrecken. Schon eher die Steuergiftpillen, die die Koalition verabreichen will: erneute

Demonstration der Unberechenbarkeit des heimischen Steuerrechts durch erneute Verschlechterung der Gruppenbesteuerung, Steuernachteile für grenzüberschreitende Konzernfinanzierungen und vor allem der Abschluss der Absetzbarkeit von Managerbezügen über 500.000 Euro, die außer in den USA und Indien nirgends beschränkt wird. Ganz zu schweigen von den in Standort-Rankings stets beklagten bürokratischen Hemmnissen wie den Zugangsbarrieren der Gewerbeordnung. Doch dazu schweigt Leitl.

UNIV.-PROF. DR. HANNS F. HÜGEL ist Rechtsanwalt und lehrt Gesellschafts- und Steuerrecht an der Universität Wien. hanns.f.huegel@bpv-huegel.com

SCHWERPUNKT
Steuerpaket:
Licht und
Schatten

Anteilserwerb in Zukunft nicht mehr abschreibbar

Eric Frey

Eine wenig beachtete Maßnahme im Abgabenänderungsgesetz 2014 ist die Abschaffung der unter der Schlüssel-Regierung eingeführte Firmenwertabschreibung. 2005 wurde gemeinsam mit der Gruppenbesteuerung auch die steuerliche Behandlung vom Erwerb von Unternehmensanteilen (Share-Deal) mit jener von Betriebsstätten gleichgestellt; seither konnte man im Inland Werte, die über den Kaufpreis hinausgehen, auch beim Erwerb von GmbH-Anteilen von mehr als 50 Prozent an der Gesellschaft steuerlich abschreiben.

Diese Regelung war aus steuerrechtlicher Sicht „uneingeschränkt sinnvoll“, sagt der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Bernd Hofmann, Partner von PwC. Allerdings hat der Unabhängige Finanzsenat (UFS) im Vorjahr entschieden, dass die Beschränkung auf inländische Gesellschaft ein Verstoß gegen die EU-Niederlassungsfreiheit ist (GZ RV/0073-L/11 vom 16. 4. 2013). Statt die Ausweitung auf ausländische dieser Regelung zu riskieren, wird sie nun wieder abgeschafft. „Share Deals werden dadurch wieder weniger attraktiv“, sagt Hofmann.

Die praktischen Auswirkungen auf Standort und Unternehmensentscheidung sind eher gering, betont Hofmann.

Außerdem sei die Firmenwertabschreibung in kaum einem anderen EU-Land üblich.

Unglücklich ist die Branche aber vor allem über die unklare Regelung für bestehende Firmenwertabschreibungen: Diese fallen weg, es sei denn, man weist nach, dass sie sich beim Erwerb im Kaufpreis niedergeschlagen haben. Dies brächte einen massiven Verlust an Vertrauensschutz und Rechtssicherheit, warnt Hofmann.

Bei Industrieemissionen wird die Öffentlichkeit beteiligt

Nationale Umsetzung der EU-Richtlinie sieht verstärkte Transparenz im Genehmigungsverfahren vor

Peter Sander

Seit drei Jahren gibt es nun schon die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL). Der österreichische Gesetzgeber hätte sie bis Jänner 2013 umsetzen sollen und hat dies – mit etwas Verspätung – zu Jahresmitte getan. So sind Novellen der Gewerbeordnung, des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Wasserrechts im Nationalrat beschlossen worden, mit denen zwar in Österreich noch immer kein einheitliches Anlagenrecht geschaffen, aber dafür der EU-Rechtsrahmen in vielen Gesetzen in nationales Recht gegossen worden ist. Auch die Bundesländer dürfen noch mitmachen: So ist die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen von der Richtlinie erfasst; aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist hierfür aber der jeweilige Landesgesetzgeber zuständig.

Für die österreichische Industrie bricht insofern ein neues Zeitalter an, als sie hinkünftig einen europaweit einheitlichen Standard bei Emissionsgrenzwerten einhalten muss. Hierzu organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betroffenen Branchen und Umwelt-NGOs zur Erstellung sogenannter BVT-Merkblätter, die branchenbezogen ins-

besondere die europaweit als Standard angewandten Techniken und Emissions- und Verbrauchswerte beinhalten und die jeweils „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) festlegen. Diese BVT sind jene Standards, die Industrieanlagen zwingend einzuhalten haben; dies soll über entsprechende Genehmigungen und Auflagen sichergestellt werden.

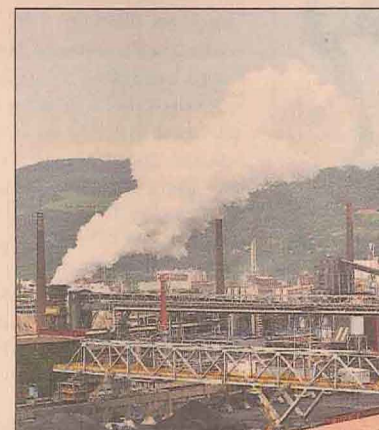
Alte Anlagen auch erfasst

Damit wird freilich kein starres System geschaffen. Vielmehr werden die BVT-Merkblätter regelmäßig überarbeitet, sodass auch bestehende Genehmigungen für Industrieanlagen zu aktualisieren sind. So soll über die Zeit erreicht werden, dass auch ältere Anlagen behutsam an die neuen europäischen Standards herangeführt werden. Dabei werden einerseits die Behörden in die Pflicht genommen, andererseits auch die Betriebe selbst, sind sie doch in Zukunft verpflichtet, regelmäßig umfangreiche Umweltinspektionen zu dulden und bei der Durchführung durch nichtamtliche Sachverständige dafür mitunter recht tief in die Tasche zu greifen.

Ganz im Sinne des sehr offenen Zugangs der europäischen Umweltgesetzgebung soll von den neuen Industrievorschriften nicht nur die Umwelt, sondern auch die Öffentlichkeit profitieren. So sieht die IE-RL vor, dass sich die betrof-

fene Öffentlichkeit an allen Verfahren zur Erteilung einer Neugenehmigung für einen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Betrieb – oder auch bei wesentlichen Änderungen – beteiligen können muss. Trifft eine Behörde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung, sind zudem die wesentlichen Inhalte dieser Entscheidung im Internet zugänglich zu machen. Auch muss Österreich sicherstellen, dass ein Zugang zu einem Gericht besteht, wenn ein ausreichendes Interesse und eine Rechtsverletzung vorliegen.

Beim Umweltschutz wird sich vermutlich recht wenig ändern,



Für die Voest in Linz gelten nun EU-weit einheitliche Grenzwerte für Emissionen. Foto: APA/Gindl

da die Standards in Österreich bisher schon äußerst hoch waren und viele heimische Betriebe im europäischen Vergleich als Vorzeigebetriebe bezeichnet werden können. Es ist aber davon auszugehen, dass Genehmigungsverfahren hinkünftig komplexer sein werden und mehr Zeit beanspruchen werden.

Dass die gesteigerte Öffentlichkeitsbeteiligung dazu beitragen wird, eine größere Akzeptanz zu schaffen, darf hingegen mit Fug und Recht bezweifelt werden. Natürlich wird es auch im neuen Anlagenrecht die Möglichkeit geben, im Einzelfall begründete Abweichungen bzw. Ausnahmen von den „besten verfügbaren Techniken“ und das Erproben sogenannter Zukunftstechniken zuzulassen.

Dabei stellt sich die Frage, ob die künftig gebotene Einbindung der Öffentlichkeit bei jedem dieser Schritte tatsächlich das Ansinnen der EU, für einen höheren Umweltschutzstandard zu sorgen, unterstützt oder nicht eher für Unverständnis, weniger Akzeptanz und mehr Populismus sorgen wird. Vor diesem Hintergrund darf mit Spannung der erste der dreijährlich an die Kommission zu erstattenden Berichte zur Überprüfung der IE-RL erwartet werden.

DR. PETER SANDER, LL.M./MBA ist Partner von Niederhuber & Partner Rechtsanwälte (NHP). peter.sander@nhp.eu